

richtungen und verschiedentlich auch Leiter von Betrieben in rechtlich geregelter Umfang vollziehend-verfügende Aufgaben wahr.

So werden z. B. das Patentamt der DDR mit der Genehmigung von Patenten, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung mit der Anerkennung von staatlichen Standards, das Seefahrtsamt mit Rechtsakten zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Seeschiffverkehrsverkehr vollziehend-verfügend tätig. Auch die Entscheidungen über die Zulassung von Studenten an Universitäten und Hochschulen, die Zuweisung von Wohnungen aus betrieblichen Wohnungsfonds durch staatlich dazu ermächtigte Betriebsdirektoren, die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht an Schulen oder die Durchführung vorgeschriebener medizinischer Untersuchungen und Behandlungen (Schutzimpfungen) tragen vollziehend-verfügenden Charakter.

Im Rahmen ihrer Kompetenz können auch andere Organe des Staatsapparates in rechtlich geregelten Fällen vollziehend-verfügend tätig werden.

Das gilt in großem Umfang für die Tätigkeit der Organe der Deutschen Volkspolizei zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin, z. B. im Straßenverkehr, auf dem Gebiet des Brandschutzes, des Paß- und Meldewesens und auf anderen Gebieten.

Auch die Gerichte üben teilweise — neben ihrer Haupttätigkeit, der Rechtsprechung — vollziehend-verfügende Tätigkeit aus. So leiten sie die Staatlichen Notariate (§59 Gerichtsverfassungsgesetz).

Das gleiche trifft für die Staatsanwaltschaft zu, die — neben ihrer Haupttätigkeit, der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht — die Arbeit der unterstellten Staatsanwälte leitet. Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze Anweisungen und Weisungen zu erlassen, die für alle Organe der Staatsanwaltschaft verbindlich sind (§ 36 Staatsanwaltschaftsgesetz).

Schließlich ist das Recht, vollziehend-verfügend tätig zu werden, auch einigen Leitungen und Vertretern gesellschaftlicher Organisationen eingeräumt. Das betrifft z. B. die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den FDGB.

Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, notwendige Entscheidungen in den ihr durch Rechtsvorschriften und Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB übertragenen Fällen zu treffen.²⁰ Auch die Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den Betrieben wird von den Arbeitsschutzinspektionen des FDGB ausgeübt. Die gewerkschaftlichen Arbeitsschutzinspektoren haben das Recht, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen jederzeit zu betreten, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind berechtigt, Betriebsleitern bestimmte Auflagen zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erteilen sowie die Stilllegung von Arbeitsmitteln zu verlangen, wenn dies im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Werktätigen notwendig ist.²¹

Drittens: Entsprechend der Einheitlichkeit der staatlichen Leitung wirkt die vollziehend-verfügende Tätigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen, bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung, der Kultur, des Gesundheitswesens, bei der Entwicklung der sozialistischen Lebensweise, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie bei der Organisa-

20 Vgl. §§ 274—276 AGB sowie VO zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 19.11.1977, GBl. I 1977 Nr. 35 S. 373.

21 Vgl. § 293 AGB sowie § 31 Arbeitsschutz-VO — ASVO — vom 1.12.1977, GBl. I 1977 Nr. 36 S. 405.